

Verkündet
am 27. Mai 1957

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Witwe und Geschwister P [REDACTED], Lebensmittel-
großhandlung in R [REDACTED] (Landkreis D [REDACTED]),
[REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Irene W [REDACTED], R [REDACTED], Haus Nr [REDACTED] (Landkreis D [REDACTED]),
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Haager und Liesecke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden
das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 6. Dezember 1955 und das Urteil
der 3. Zivilkammer des Landgerichts Augsburg vom 2. August 1955, soweit das letztere
die Beklagte verurteilt hat, aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfange ab-
gewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden
der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Anton M. KG, deren Kommanditistin und Angestellte die Klägerin war, betrieb in R. bis zum September 1953 ein Fuhrunternehmen mit Kraftwagen. In der Zeit vom 9. Februar 1952 bis zum 8. Juli 1953 hat die KG für die Beklagte Transporte im Güterfernverkehr ausgeführt, wobei sie der Beklagten einen Abschlag von 8 bis 10 % von den Tarifsätzen nach dem Reichskraftwagentarif (RKT) gewährte und damit ihre Vergütungen um 14 522,11 DM unter dem Tarif berechnete. Den Anspruch auf Nachzahlung der Unterschiedsbeträge hat die KG an die Klägerin zum Ausgleich noch nicht getilgter Gehaltszahlungsansprüche der Klägerin gegen die KG abgetreten. Jedoch sollten aus den Unterschiedsbeträgen vorzugsweise die Forderungen von zwei Pfändungsgläubigern der KG in Höhe von zusammen 5 100 DM befriedigt werden. In dem Rechtsstreit, der durch ein am 25. März 1954 bei Gericht eingegangenes Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls eingeleitet wurde, hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9 422 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. März 1954 (Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls) zu verurteilen.

Die Beklagte hat gegen den Klageanspruch die Einrede der Verjährung und den Einwand der Arglist erhoben.

Das Landgericht hat den Einwand der Arglist für nicht begründet erachtet. Auch der Einrede der Verjährung hat es den Erfolg versagt, soweit die Ansprüche auf das Beförderungsentgelt während der Geltung des Güterfernverkehrsgesetzes (GFG) in der Fassung des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes (GFÄG), also bis zum 18. Oktober 1952, entstanden sind (6 287,50 DM), desgleichen für die seit Ende März 1953 entstandenen Ansprüche in Höhe von 2 167,47 DM. Dagegen

hat es die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Güterkraftverkehrs-gesetzes (GUKG), also vom 19. Oktober 1952 bis zum Eingang des Zahlungsbefehls entstandenen Ansprüche als verjährt angesehen. Es hat daher die Beklagte zur Zahlung von 6 287,50 DM + 2 167,47 DM abzüglich 5 100 DM, mithin zur Zahlung von 3 354,97 DM nebst Zinsen verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die nur von der Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen, jedoch die Revision in den Urteilsgründen zugelassen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte völlige Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Zulassung der Revision bestehen keine Bedenken. Ob der Ausspruch über die Zulassung der Revision verkündet worden ist, kann dahingestellt bleiben, da es einer solchen Verkündung nicht bedarf (RGZ 162, 124; BGHZ 20, 188 [1897]).

II. Da die seit Ende März 1953 entstandenen Ansprüche in Höhe von 2 167,47 DM, die nicht verjährt sind, den den Pfändungsgläubigern vorzugsweise zustehenden Betrag von 5 100 DM nicht erreichen, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits lediglich davon ab, ob die von Februar 1952 bis zum 18. Oktober 1952 entstandenen Nachzahlungsansprüche geltend gemacht werden können. Dies ist zu verneinen, da die Verjährungseinrede begründet ist (§ 40 KVO).

Ebenso wie in den vom Senat durch die Urteile vom 27. Mai 1957 II ZR 319,340/55 entschiedenen Fällen



kann auch im vorliegenden Rechtsstreit dahingestellt bleiben, ob die KVO nach dem GFG und dem GFAG allgemein verbindlich ist. Denn auch im vorliegenden Fall haben die Parteien durch Unterwerfung die KVO zum Bestandteil ihres Beförderungsvertrages gemacht. Das hat das Berufungsgericht verkannt. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß sich die Beklagte mit Rücksicht auf die Größe ihres Geschäftsbetriebes und die zahlreichen Beförderungsverträge, die sie seit Jahren täglich mit einer Reihe von Fuhrunternehmen abgeschlossen habe, stillschweigend der KVO unterworfen habe. Zu Unrecht verneint aber das Berufungsgericht einen solchen Unterwerfungswillen auf seiten der Anton M. KG. Bei einem berufsmäßigen Güterfernverkehrsunternehmen muß stets, mag er auch nur einen kleinen Betrieb haben, angenommen werden, daß er seine Beförderungsverträge zu den Bedingungen der KVO als der für sein Gewerbe maßgebenden allgemeinen Vertragsordnung abschließen will, wenn er nicht ausdrücklich etwas Abweichendes zu erkennen gibt, was hier nicht der Fall ist (vgl BGHZ 12, 136 [139]). Im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichtes genügt es, daß die Anton M. KG von der Existenz des RKT, dessen Bestandteil die KVO ist, Kenntnis hatte; auf die Kenntnis der einzelnen Bestimmungen und die Erfassung ihrer Bedeutung kommt es nicht an.

Die Nachforderungsansprüche im Betrag von 6 287,50 DM, die bis zum Eingang des Gesuches um Erlass eines Zahlungsbefehls entstanden sind, können daher wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden. Damit ist, wie ausge-

führt, einer Verurteilung der Beklagten die Grundlage entzogen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Panter

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Haager

Liesecke